

**Satzung des Kreises Euskirchen
über die Erhebung von Gebühren für
Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene
vom 01.04.2020**

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Abl. Nr. L 95/1 vom 07.04.2017) in der jeweils geltenden Fassung
- des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung
- des § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 5, 26 Absatz 1 Buchstabe f der Kreisordnung in der jeweils geltenden Fassung
- des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15.09.2008 in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben. Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 82 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 vorgegebenen Kriterien berücksichtigt.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 nach sich ziehen.
- (3) Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Schlachthöfe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt seine Einstufung im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.
- (3) Anfallende Fahrtkosten bestimmen sich nach § 14 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15.09.2008 in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (4) Die Wegekosten beinhalten die unter Abs. 3 zu erhebenden Fahrtkosten sowie eine Zeitschädigung, die nach Zeitaufwand - je angefangene Viertelstunde - und jeweiligem Verrechnungssatz ermittelt wird.

§ 3

Gebühr für Amtshandlungen

- (1) Für die in dem Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Gebühren erhoben. Der Gebührentarif ist Teil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden gleichzeitig mit der Durchführung der Untersuchung oder sonstigen nach dieser Satzung abgabepflichtigen Tätigkeiten des Untersuchungspersonals fällig. Sie können auch vor der Ausführung der Untersuchung eingefordert werden.
- (3) Die Gebühren für Untersuchungen und Überwachungen in Schlachthöfen, in sonstigen zugelassenen EG-Schlacht- oder Zerlegebetrieben - auch im Bereich der Geflügelfleischhygiene - werden mit Gebührenbescheid eingefordert. Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen außerhalb von Schlachthöfen werden vom Untersuchungspersonal eingezogen. Werden die Gebühren trotz Aufforderung nicht sofort bar gezahlt, hat der Gebührenschuldner für den zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 10,00 € zu zahlen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.06.2020** in Kraft.

Der Landrat

Gebührentarif zur Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

1	Nr.	Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung (Landfleischschau)	Betrag in €
	1.1	Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung von Rindern und Kälbern - Kälbern - Rindern	je Tier 33,15 je Tier 33,40
	1.2	Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung von Hausschweinen Zuschlag für die Kennzeichnung und Verpackung der Trichinenproben	je Tier 13,30 je Tier 0,65
	1.3	Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung von Schafen und Ziegen	je Tier 11,20
	1.4	Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung von Pferden und anderen Einhufern	je Tier 53,80
	1.5	Schlacht-tier- und/ oder Fleischuntersuchung von Haarwild	je Tier 14,00
	1.6	Fleischuntersuchung von Niederwild Mindestgebühr	je Tier 2,00 15,00
		Hinweis: Zuschläge und Sonderregelungen unter Punkt 6	
2		Untersuchungen und Kontrollen in sonstigen Betrieben	
	2.1	Schlacht-tier- und Fleischuntersuchungen, allgemeine Hygieneüberwachungen und Kontrollen in sonstigen Betrieben: - in Kaninchenschlachtbetrieben - Lammschlachtbetrieben - in Wildgroßhandelsbetrieben in Herstellungs-, Verarbeitungs-, oder Umpackbetrieben für frisches Fleisch, Hackfleisch oder Fleischerzeugnisse - in Zerlegebetrieben - in Kühl- und Gefrierhäusern - von einzufrierendem Fleisch - oder bei Aufhebung der amtlichen Sicherstellung von vorläufig beschlagnahmten Fleisch	je angefangene Viertelstunde zuzüglich angefallener Wegekosten 10,00
	2.2	Schlachtgeflügeluntersuchung durch amtliche Tierärzte	je angefangene Viertelstunde zuzüglich angefallener Wegekosten 21,00
	2.3	Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung in - Zerlegebetrieben für Geflügelfleisch - Verarbeitungs-, Herstellungs-, oder Umpackbetrieben für frisches Geflügel fleisch, Geflügelfleischzubereitungen oder -erzeugnisse - Kühl- und Gefrierhäusern	je angefangene Viertelstunde zuzüglich angefallener Wegekosten 10,00
3		Zusätzliche oder weitergehende Untersuchungen	

3.1	<p>Werden bei begründetem Verdacht Proben zur Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung, auf Hemmstoffe oder auf sonstige Rückstände zwecks weitergehender Untersuchungen entnommen, so trägt der Verursacher neben den anfallenden Fahrtkosten die Untersuchungsgebühren sowie die Auslagen des Untersuchungsamtes (CVUA). Für die Probenentnahme und Bearbeitung wird eine Verwaltungskostenpauschale erhoben</p> <p style="text-align: right;">je Tier</p>	20,00
3.2	<p>Neben den vom zuständigen Untersuchungsamt (CVUA) erhobenen BSE-Untersuchungsgebühren für einen BSE-Test wird bei der Rinderschlachtung <u>außerhalb von Schlachthöfen</u> zusätzlich eine Kostenpauschale für die Entnahme der BSE-Probe durch amtliche Tierärzte einschließlich Erfassung, Verpackung und Wegekosten erhoben (einmal wöchentlich) zum zuständigen CVUA</p> <p style="text-align: right;">je Tier</p>	21,00
4	<p>Trichinenuntersuchung bei Tieren, die nicht der Schlachtier- und Fleischuntersuchung unterliegen</p>	
4.1	<p>Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung von Wildschweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, beträgt (ohne amtliche Probennahme)</p> <p style="text-align: right;">je Tier</p>	9,00
4.2	<p>Bei amtlicher Probennahme werden zusätzlich Auslagen in Höhe des 2-fachen Betrages der angefallenen Fahrtkosten berechnet zuzüglich der Entnahmegebühr in Höhe von</p> <p style="text-align: right;">je Tier</p>	6,40
4.3	<p>Zuschlag für die Verpackung und Kennzeichnung von Trichinenproben bei Haus- und Wildschweinen</p> <p style="text-align: right;">je Probe</p>	0,65
5	<p>Überwachung in Zerlegebetrieben</p>	
5.1	<p>Die Gebühr für die Überwachung der Zerlegung von Rind-, Schweine-, Equiden-, Schaf- und Ziegen- oder Wildfleisch beträgt</p> <p style="text-align: right;">je Tonne</p> <p style="text-align: right;">je Tonne</p> <p>zuzüglich angefallener Wegekosten</p>	5,50 4,50
6	<p>Sonstige Gebührenregelungen</p>	
6.1	<p>Einzeltierzuschlag bei Schlachtier- und /oder Fleischuntersuchung von bis zu 5 Tieren - außerhalb gewerblicher Schlachtstätten -</p> <p style="text-align: right;">je Tier</p>	6,40
6.2	<p>Wartezeiten Kann mit der Schlachtier- oder Fleischuntersuchung <u>außerhalb von Schlachthöfen</u> nicht rechtzeitig begonnen werden, beträgt die zusätzliche Gebühr zu den Gebühren nach Nr. 1 und 2</p> <p style="text-align: right;">je angefangene Viertelstunde</p>	12,00
6.3	<p>Regelarbeitszeiten</p> <p>Die Gebühren nach Nr. 1 - 6 werden verdoppelt, falls die Untersuchung vor 07.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt und durchgeführt wird.</p>	

	<p>6.4 Nichtausführung einer angemeldeten Untersuchung</p> <p>Die Gebühren nach Nr. 1 und 2 bei angemeldeten Schlachttier- oder Fleischuntersuchungen sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Schlachttier nicht zum vereinbarten Termin zur Untersuchung bereitsteht oderb) durch das Verschulden des Gebührenpflichtigen die amtlich vorgesehene Kontrolle nicht vollständig durchgeführt werden kann. <p>Bei der Nichtausführung der Schlachttier- oder Fleischuntersuchung von Schlachttieren unterschiedlicher Arten ist die Gebühr für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz in voller Höhe zu entrichten.</p>	
--	---	--